

Viehzahlungen, wie sie bei der Zählung am 1. März d. J. festgestellt worden sind, nämlich auf Pferde, Mindervieh, Schafe, Schweine, Federvieh und Kanarienvögel. Nur sollen die Pferde und Schweine in der erweiterten Form wie bei der Zählung am 1. Dezember 1917 gezählt werden: die Pferde nach der Verwendung, die Schweine unter besonderer Erfassung der Zuchttiere.

Die Leitung der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeisterien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zuwenden. Vorbereitete von früheren Viehzählungen dürfen für diese Zählung nicht benutzt werden. Sie sind zu vernichten. Diejenigen Bürgermeisterien, die bis zum 28. Mai nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden.

Auf dem Gemeindebogen und auf der Zählliste sind Anweisungen aufgedruckt, aus denen Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Mit diesen Anweisungen wollen Sie sich vertraut machen und die Zähler belehren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Spalten über die Verwendung der Pferde richtig ausgefüllt werden, weil diese Zahlen der Futtermittelverteilung durch die Reichsfuttermittelstelle zugrunde gelegt werden.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 5. Juni an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzugeben. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Reinschriften und Abschriften der Zähllisten brauchen nicht angefertigt zu werden; von den Gemeindebogen sind jedoch Abschriften zu den Akten der Großh. Bürgermeisterien zu nehmen.

Wer vorsätzlich die Angabe seines Viehbestandes, zu der er bei dieser Zählung aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Zählung auf örtliche Weise bekanntzumachen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Zählung alsbald zu treffen.

Gießen, den 17. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betreffend Versorgung mit Kustohlen.

Das nachstehende Schreiben der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. vom 6. Mai l. J. bringen wir zur allgemeinen Kenntnis und empfehlen im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebe sowie der Ersparnis von Kohlen Nachachtung.

Die ständige Zunahme des Bedarfs an Kustohlen infolge Einrichtung von neuen Werken mit mechanischer Kustbeschichtung und des Ausbaues bestehender Anlagen, die mit denselben Feuerungsmethoden arbeiten, läßt die volle Befriedigung der Kustkohlenfrage unmöglich erscheinen.

Die Kriegsamtstelle sieht sich daher gezwungen, darauf hinzuweisen, daß im kommenden Herbst und Winter keinesfalls die Kustkohlenzuweisung im bisherigen Umfang an die einzelnen Verbraucher durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grunde ist es dringend erforderlich, daß Betriebe, welche bisher nur Kustkohlen zu verfeuern imstande waren, sich auf die Mitverwendung eines anderen Materials einrichten. Hierzu ist die Möglichkeit gegeben durch Umbau der Feuerung, Einbauen von Untereindfeuerungen, Aufstellung von Brochern, und soweit durchführbar, Sandzerleinerung des Brennmaterials.

Für die Umstellung einer Feuerungsanlage hat sich der Herr Reichskommissar für die Kohlenverteilung bereit erklärt, den Werken eine gewisse Frist zu geben, während deren Dauer die Kustkohlenzuweisungen nach Möglichkeit im bisherigen Umfang durchgeführt werden.

Die Kriegsamtstelle teilt insolgebeisem mit, daß ab 1. September d. J. die Kustkohlenzuweisungen nur in Höhe von 1/4 des bisherigen Umfangs erfolgen können. Im Rahmen der Möglichkeit wird das ausfallende Viertel durch Förderkohlen ersetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem genannten Zeitpunkt die Anweisung der vollen Mengen in Kustkohlen nicht mehr vorgenommen werden kann.

Gießen, den 18. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerbe.

Betr.: Der Bedarf an Schmiermitteln.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Der Bedarf an Zylinderöl, Schmieröl, konsistentem Fett für die Dreschanlagen sowie der Bedarf an Schmieröl für die sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen und an Wagen- und Leberfett ist sofort festzustellen und uns bis spätestens 29. I. M. mitzuteilen. Spätere Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Sowohl die Dreschmaschinenbesitzer als auch die Landwirte sind berechtigt, ihren Bedarf für die bevorstehende Ernte- und Dreschperiode in einem Bezug einzubeden. Den einzelnen Besitzern können bis zu 50 Kilogramm Schmiermittel ohne Freigabeschein abgegeben werden, dagegen kann von der Ausfertigung eines Bezugs Scheines durch die Gemeindebehörde nicht abgegangen werden.

Gießen, den 22. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Milch.

An die Großh. Bürgermeisterien des Kreises Gießen.

Vielmehr gelangt die in den einzelnen Gemeinden gesammelte Vollmilch schon früher in die Molkereien, was zum größten Teil auf die schlechte Behandlung derselben durch die Kuhhalter zurückzuführen ist.

Es ist Pflicht der Kuhhalter, beim Melken die peinlichste Reinlichkeit zu beachten, die Euter vor dem Melken abzuwaschen, nur saubere Gefäße zu verwenden und die Milch sofort zu kühlen. Letzteres gilt insbesondere von der Abendmilch, die bis zum nächsten Morgen kühl aufzubewahren ist.

Ich erlaube die Großh. Bürgermeisterien, vorstehende Bekanntmachung durch die Ortsstelle bekannt machen zu lassen.

Gießen, den 22. Mai 1918.

Leitung des Milchgebiets.

Schmid zu Schweinsberg.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1918 wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Rinderaschennuß, 1 Rinderumhang, 1 Rindbock, 1 Hendlkorb, 1 Danneleischleier, 1 Handwagenrad, 1 Fingerring, 1 Knieband, 4 Portemonnaies mit Inhalt.

Verloren: 1 Damemantel, schwarz mit dunkelgrünen Streifen, 1 silb. Herrensack mit Goldbrand, 1 dunkelblauer Rindermantel, 1 Portemonnaie mit 7 Mark, Butter-, Fleisch- und Eierkarten, 1 Lederband, 1 silb. Herrensack, 1 silb. Herrensack mit Goldbrand und Bierzettel, 1 silb. Damensack mit Goldbrand.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. Mai 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A.: Pfeiffer.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Gießenrod; hier: die Auflösung der Vollzugskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abfluß des Kassensensens durch Entscheidung Gr. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 4. Mai 1918 die Vollzugskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 9. Mai 1918.

Der Großh. Feldbereinigungskommissar.

Schnittpahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen, sowie für die Wohlfahrtspflege.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 100) wird folgendes angeordnet:

I. Abschnitt: Behördlicher und Anstaltsbedarf § 1. Die Versorgung der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen umfaßt Schuhwerk, das in Betriebe der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen benötigt wird und zur ausschließlichen Verfügung dieser Stellen bleibt. Auf diese Sonderzuteilung finden ausschließlich die Bestimmungen dieser Bekanntmachung Anwendung.

Auf das Schuhwerk, das für den persönlichen Gebrauch der Angestellten und Inassen von Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen bestimmt ist und diesen zur eigenen Verfügung überlassen wird, finden entweder die allgemeinen Bestimmungen über Schuhbedarfsscheine oder die Bestimmungen über neues Berufsschuhwerk Anwendung.

§ 2. Zu den Wohlfahrts-Einrichtungen zählen auch private Unternehmen, deren Gemeinnützigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebes anerkannt wird.

§ 3. Die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-Einrichtungen (Empfangsstellen) melden ihren Bedarf an Schuhwerk von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen an. Zu den Bedarfsanmeldungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebenen Vorbrüche zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vorbruch und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten. Die Vorbrüche sind von den Ausfuhrstellen

J. S. Preuß, Berlin S 14, Dresdener Str. 43,

G. Huber, München, Schönfelderstraße 12,

W. Rohlfhammer, Stuttgart, Urbastraße 14/16,

Künftig zu beziehen (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für den behördlichen und Anstaltsbedarf).

Die Bedarfsanmeldungen sind für die staatlichen Behörden und Anstalten bei der vorgesetzten Dienstbehörde, für die anderen Behörden und für die Anstalten mit öffentlich-rechtlichem Charakter bei der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde und für private Wohlfahrts-Einrichtungen, die keiner staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen, bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebes einzureichen. Diese Behörden prüfen die Bedarfsanmeldungen und übermitteln sie der Reichsstelle für Schuhversorgung.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilung. Schuhwerk aus Leder kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen zugeteilt werden.

§ 4. Mit der Ausführung der Zuteilung ist der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugewiesenen Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in Schuhwerk mit Lederboden in keinem Falle erfolgen.

Die Lieferungen erfolgen entweder unmittelbar an die Empfangsstelle oder durch Vermittlung des Kleinhandels. Privaten Empfangsstellen wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung zugeführt.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder

- a) durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin oder
- b) durch die Schuhhandelsgesellschaften oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im Voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat. Das Schuhwerk wird zu den aufgestellten Kleinverkaufspreisen in Rechnung gestellt. Die Lieferung geschieht frachtfrei.

§ 5. Wird das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen.

Von der Abweisung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Empfangsstellen.

Wird das Schuhwerk innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so hat es der Kleinhändler dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels verfügt über das übriggebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 6. Auch das Schuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhversorgung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Herstellung des Schuhwerks benötigte Leder bei in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmacherwerkstätten zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt: Schuhwerk für die Wohlfahrts- pflege

§ 7. Schuhwerk für die Wohlfahrtspflege kann auf Antrag solcher Gemeinden und Gemeindevorständen (Empfangsstellen) zugeteilt werden, die sich bereit erklären, dem Verbraucher zur Mindererstattung des Kaufpreises einen Zuschuss von mindestens 10 Prozent der aufgestellten Kleinverkaufspreise aus eigenen Mitteln zu leisten.

Da außerdem der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels auf diese Schuhwaren einen gleich hohen Nachlass gewährt, erhalten die Verbraucher diese Schuhwaren mindestens 20 Prozent billiger, als die aufgestellten Kleinverkaufspreise betragen.

§ 8. Anträge auf diese Sonderzuteilungen sind mit der besüglichen Verpflichtungserklärung an die Reichsstelle für Schuhversorgung einzusenden. Diese bestimmt nach den verfügbaren Beständen die Höhe und Art der Zuteilung.

Im allgemeinen wird auf diese Weise nur Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zugeteilt.

§ 9. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptver-

teilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugewiesenen Schuhwerks zu erklären.

Die Belieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Empfangsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels (§ 4). Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im Voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

§ 10. Bei unmittelbarer Belieferung haben die Empfangsstellen selbst für die Ausgabe des Schuhwerks an die einzelnen Bezugsberechtigten Sorge zu tragen. Sie müssen das zugewiesene Schuhwerk mindestens mit einem Nachlass von 10 Prozent gegenüber dem eigenen Erwerbsspreis an die Bezugsberechtigten abgeben.

Auf Verlangen haben die das Schuhwerk liefernden Stellen das zur Verteilung erforderliche Sachverständigenprotokoll kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Empfangsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort der Besonderen, der Zeitpunkt der Abgabe sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren.

§ 11. Wird das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Abweisung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern zur Verfügung der Empfangsstellen.

Schuhwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb der Frist, die zwischen den Empfangsstellen und dem Hauptverteilungsausschuss vereinbart ist, abgeben kann, ist dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss verfügt über das übrig gebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 12. Die Empfangsstellen haben den einzelnen Bezugsberechtigten zum Bezuge des Schuhwerks beim Kleinhändler Ausweisarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Ausfertigung dieser Ausweisarten an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Karte erworben werden.

Die Empfangsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarten an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsräume der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekanntzugeben.

§ 13. Die Ausweisarten hat zu enthalten:

- a) den Vorbruch „Neues Schuhwerk für Wohlfahrtspflege“,
- b) die fortlaufende Ziffer,
- c) die Zahl und Art des zugewiesenen Schuhwerks,
- d) den Vor- und Zunamen des Bezugsberechtigten,
- e) den Tag der Ausstellung,
- f) die Unterfertigung der Empfangsstelle unter Beibringung des Amtssiegels und die Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Ueber die ausgegebenen Ausweisarten haben die Empfangsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern und Listeneinträge haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten zu decken.

Die Ausweisarten verlieren mit Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

§ 14. Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweisarten durch Firmensiegel und Datum zu entwerfen und geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren, soweit sie nicht wegen Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses an die Empfangsstellen zurückzugeben sind. Den Empfangsstellen bleibt es überlassen, hierwegen die nötigen Vereinbarungen mit den Kleinhändlern zu treffen.

§ 15. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugscheine, die die Reichsbekleidungsstelle bis zum 31. März 1918 für den behördlichen und Anstaltsbedarf ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und den Händlern ist es verboten, auf diese Bezugscheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 16. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an den Hauptverteilungsausschuss, soweit die Belieferung in Frage steht.

Berlin, Kronenstr. 50/52, den 29. April 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Vorstand:

Wallerstein Dr. Gumbel.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nr. des Reichsblattes.)